

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Ölmühle am Grüner Wehr an der Lahn in Marburg

Antrag vom 21.12.2023, zuletzt ergänzt am 11.03.2025, auf Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Ölmühle am Grüner Wehr am Gewässer Lahn in der Gemarkung Marburg, Flur 20, Flurstücke 41, 42/1, 43/3 bis 43/6 und 77/1 bis 77/4 (ehemalige Ölmühle) sowie in Flur 18, Flurstück 33/24 (Mühlgrabenmündung) nach § 22 HWG i.V.m. § 36 WHG, § 38 WHG i.V.m. § 23 HWG sowie § 78 Abs. 5 WHG

Sowie Beantragung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG für die Erhöhung der Entnahmemenge von 1,0 m³/s auf 1,5 m³/s (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1), da dies nicht vom Alten Recht abgedeckt wird.

Die Eigentümer Herr Klaus Gill und Frau Botta-Gill der ehemaligen Ölmühle am Grüner Wehr in Marburg beabsichtigen das defekte Mühlenrad Instand zu setzen und einen Generator zur Stromgewinnung einzubauen.

Zur Wiederinbetriebnahme der Ölmühle ist im Details folgendes geplant:

- Neubau des Wasserrades mit identischen Maßen („Zuppinger-Wasserrads“)
- Einbau eines Generators zur Stromerzeugung von 15 kW
- Errichtung von Fischschutzeinrichtungen am Mühlgraben
- Neuprofilierung des vorh. Leerschusses für Treibgut
- Anpassung der vorh. Sohle des Mühlgrabens
- Ersetzen eines vorh. Schützes sowie Neubau eines nicht mehr vorh. Schützes durch zwei automatisch gesteuerte Schütze
- Erhöhung der Dotationswassermenge von 1,0 m³/s auf 1,5 m³/s

Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen sind „UVP-pflichtige Vorhaben“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG.

Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Spalte 2: A) nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die behördliche allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben.

Bei der Vorprüfung hat die Behörde berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können (§7 Abs. 5 UVPG):

Die Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Ölmühle am Grüner Wehr an der Lahn in Marburg ist ein Vorhaben zur Erzeugung von nachhaltiger Energie aus Wasserkraft. Es ist der Einbau eines Zupplinger-Wasserrades und die Errichtung von Fischschutzanlagen vor dem Mühlgraben geplant.

Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft, Natura2000-Gebiete sowie gesetzlich geschützten Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Lahn und der Mündungsbereich des Mühlgrabens befinden sich zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsteile Stadt Marburg“ (LSG) und die Ölmühle grenzt an das LSG an. Da jedoch keine größeren baulichen Anlagen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Schutzziele der Verordnung vereinbar ist und somit keine erheblichen oder ausdauernden negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG ersichtlich sind.

Sowohl die Mühle als auch das Grüner Wehr sind Einzelkulturdenkmale nach § 2 (1) HDSchG. Für alle Arbeiten am Äußeren als auch im Innern des oder der Gebäude/s wurde bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Marburg eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt, so dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Einzelkulturdenkmale ausgeschlossen werden können.

Die baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere (Fische und Muscheln) werden durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. das Abfischen und Absuchen der trocken gelegten Bereiche auf Muschelvorkommen und deren Umsiedlung als gering eingestuft.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung. Der Aufstau erfolgt in der Lahn über das vorhandene sog. Grüner Wehr (Stauanlage). Über den vorhandenen Mühlgraben/ehem. Lohmühlengraben wird das Wasser aus der Lahn entnommen. Nach ca. 600 m wird das entnommene Wasser wieder in die Lahn eingeleitet.

Vom Vorhabensträger wurde die Erhöhung der Entnahmemenge um 0,5 m³/s auf 1,5 m³/s beantragt.

Um die festgelegte Mindestwassermenge von 2,4 m³/s in der Lahn sicherzustellen, wird vom Vorhabensträger ein automatisch gesteuertes Schütz am Beginn des Mühlgrabens, welches auf den Pegel Marburg reagiert/kalibriert ist, eingebaut werden, so dass gewährleistet wird, dass bei unterschiedlichen Abflüssen in der Lahn die 2,4 m³/s in der Lahn verbleiben, so dass nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Gewässer als natürliche Ressource auszugehen ist.

Bei Sicherstellung der Mindestwassermenge von 2,4 m³/s in der Lahn sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Gewässer und die in diesem Bereich vorkommenden Fische und Fließgewässerorganismen sowie die Gewässereigenschaften zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung der betroffenen Schutzgüter wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Weise und mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG a. F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der vorgenannten betroffenen Gebiete.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 14.04.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.2
1060-41.2-79-i-0400-00-00013#2019-00001